

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Laberweinting**

vom 15.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Laberweinting folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Laberweinting erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Unterhaltsgebühr (§ 6),
 - d) Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 7),
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrecht sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Unterhaltsgebühren (§ 6) sind jährlich zum 01.07. fällig.
- (3) Die Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 7) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr Ruhefrist für
 - a. Friedhof Laberweinting (20 Jahre Ruhefrist)

Grabart	Grabnutzungsgebühr pro Jahr Ruhefrist (einmalig fällig)	Graberwerb bei 20 Jahren Ruhefrist
Einzelgrab	7,44 €	148,80 €
Familiengrab (Doppelgrab)	14,38 €	287,60 €
Familiengrab (Dreifachgrab)	21,57 €	431,40 €
Urnengräber	10,51 €	210,20 €

b. Friedhof Hofkirchen (15 Jahre Ruhefrist)

Grabart	Grabnutzungsgebühr pro Jahr Ruhefrist (einmalig fällig)	Graberwerb bei 15 Jahren Ruhefrist
Einzelgrab	7,44 €	111,60 €
Familiengrab (Doppelgrab)	14,38 €	215,70 €
Familiengrab (Dreifachgrab)	21,57 €	323,55 €
Urnengräber	10,51 €	157,65 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

Friedhofsdienste:

Urnenaufbahrung: 85,00 €

Leichenhallenschmuck: 29,00 €

Tätigkeiten am Friedhof: 98,00 €

- Ordnen der Blumen und Kränze im Leichenhaus und am Grab
- Überwachen der aufgebahrten Verstorbenen
- Kranzstände
- Behälter für Weihwasser

Kühlung – Grundgebühr: 98,00 €

Kühlung – Miete pro Tag: 38,00 €

Grabherstellung:

Normalgrab bis 180 cm Tiefe einschließlich schließen des Grabes:	349,00 €
Zuschlag für Tieferlegung:	80,00 €
Frostzuschlag je angefangene 10 cm:	22,00 €
Abbruchhämmer pro Stunde (Fundamente usw.):	59,00 €
Grasmatten am Grab (Regelleistung):	41,00 €
Urnengrab:	125,00 €
Urnennische öffnen und schließen inkl. Vorbereitung (Reinigung):	125,00 €
Grabdekoration:	59,00 €
Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhefrist:	115,00 €
Einsatz Überfahrrampe oder Spezialbagger in enge Grabreihen:	98,00 €

Exhumierung:

Während der Ruhezeit:	398,00 €
Knochenexhumierung	254,00 €
Anfahrt der Träger und Arbeiter (1 x)	49,00 €

Träger- Friedhofspersonal:

Pro Mann:	90,00 €
-----------	---------

Sonn- und Feiertagszuschlag: 60 %

Zuschläge für Arbeiten nach 20.00 Uhr: 60 %

§ 6

Unterhaltsgebühren

- (1) Die Unterhaltsgebühren betragen jährlich für den Friedhof Laberweinting und für den Friedhof Hofkirchen:

Grabart	Grabnutzungsgebühr pro Jahr Ruhefrist (jährlich fällig)
Einzelgrab	25,71 €
Familiengrab (Doppelgrab)	49,71 €
Familiengrab (Dreifachgrab)	74,56 €
Urnengräber	36,34 €

§ 7

Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Leichenhausbenutzungsgebühr beträgt **50,00 €** je angefangenem Benutzungstag.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte und Genehmigungen	20,00 €
2. Gebühren für Gestattung von Ausnahmen	20,00 €
3. Ausstellung Graburkunde	15,00 €
4. Umschreibung des Nutzungsrechts	15,00 €

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarung über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung im Ortsteil Laberweinting, Gemeinde Laberweinting und die Gebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung im Ortsteil Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting vom 01.01.2002 außer Kraft.

Laberweinting, 15.11.2022

Gemeinde Laberweinting


Johann Grau
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Laberweinting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf die Amtstafel hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 15.11.2022 angebracht und am 08.12.2022 wieder abgenommen.

Laberweinting, den 8. Dezember 2022


Johann Grau
Erster Bürgermeister

